



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Herrn



REFERAT Za3
BEARBEITET VON Nicole Brack
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-2865
FAX +49 228 99 527-2394
E-MAIL nicole.brack@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 10. Juli 2013

AZ Za3-53/4

Ihre E-Mail vom 30. Juni 2013

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 30. Juni 2013, in der Sie um Auskünfte bezüglich der Aufbewahrung und Aussonderung der Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und der dazugehörigen Akten bitten. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

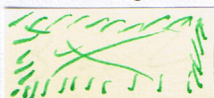
Für Anfragen nach dem IFG gelten keine besonderen Aufbewahrungsfristen. Die Aufbewahrungs- bzw. Aussonderungsfristen werden durch die „Registerrichtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien“ geregelt (s. Anlage).

Die Unterlagen werden mit einer zu bestimmenden Frist an das Zwischenarchiv gegeben. Nach Ablauf dieser Frist gehen diese in die Verwaltung des Zwischen- / Bundesarchiv über. Ob dieser Schriftverkehr dann vernichtet wird oder weiterhin nach Kriterien des Bundesarchivs aufbewahrt wird, kann von hier nicht beantwortet werden.

Eine Vernichtung von Vorgängen nach dem IFG erfolgt nicht im Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Bislang wurde auch noch kein IFG-Vorgang ausgesondert. Für den Fall einer Aussonderung wird der gesamte Vorgang an das Zwischenarchiv abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Brack